Deutscher Bundestag **Drucksache 20/2884**
20. Wahlperiode 25.07.2022

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/1387 –

Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausschuss der Ampel-Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat am 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Unter anderem sollen Bürgerinnen und Bürger wegen der gestiegenen Energiekosten entlastet werden:

Dazu soll „allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1 bis 5) […] einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt“ werden. Laut Koalitionsausschuss erfolgt „die Auszahlung über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung“.

Des Weiteren soll die Bundesregierung einen Auszahlungsweg für Direktzahlungen über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.

Zudem sollen „Familien […] für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld einen Einmalbonus in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen (erhalten). Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet“.

Als weitere Absicht wurde festgehalten: „Die Koalition will für 90 Tage ein Monatsticket zum Preis von 9,00 Euro pro Monat einführen und den Ländern erhöhte Regionalisierungsmittel zur Umsetzung bereitstellen.“ Diese Maßnahme stellt nach Ansicht der Fragesteller keine echte Entlastung für Kommunen und kommunale Unternehmen dar, obwohl auch diese nicht von steigenden Energiepreisen ausgenommen sind. Als Konsequenz auf hohe Energiepreise werden die Bürgerinnen und Bürger mit steigenden kommunalen Realsteuern und Gebühren rechnen müssen, wenn die Kommunen und kommunalen Unternehmen durch hohe Energiepreise die unter Druck geratenen Haushalte ausgleichen müssen.

Schließlich will der Koalitionsausschuss „befristet für drei Monate die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß absenken“. Dabei will der Koalitionsausschuss sicherstellen, „dass die Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird“. Mit dieser Maßnahme greift die Ampel-Koalition unsere Forderung nach einer Absenkung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Energiesteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß dem Grunde nach, jedoch nur unvollständig und leider befristet nun auf.

Auch hat die Ampel-Koalition die weitergehenden Vorschläge zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen aus dem Antrag der Fragesteller „für eine sichere, bezahlbare und souveräne Energieversorgung“ (Bundestagsdrucksache 20/1016) nicht aufgegriffen. Insbesondere lehnt die Ampel-Koalition es bislang ab,

- den gesamten Einkommensteuertarif zur Bekämpfung der kalten Progression an die unerwartet hohe Inflation anzupassen,
- die Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß abzusenken,
- die Stromsteuererstattung für die energieintensive Industrie umgehend zu verlängern,
- die Umsatzsteuer auf Elektrizität, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abzusenken,
- sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass auch die Umsatzsteuer auf andere Energieerzeugnisse, insbesondere Kraftstoffe, befristet für 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgesenkt werden kann und
- die einkommensteuerrechtliche Entfernungspauschale dynamisch in Abhängigkeit vom jeweils geltenden CO_2-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz weiterzuentwickeln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 ist nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 zu betrachten. Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit zwei breit angelegten und sozial ausgewogenen Entlastungspaketen rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein weiteres, umfassendes Maßnahmenpaket soll Unternehmen unterstützen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind.

Der Koalitionsausschuss einigte sich bei seinem Treffen vom 23. März 2022 auf ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten. Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 27. April 2022. Enthalten sind Entlastungen und Hilfen für Familien, Bedürftige, Geringverdienende, Verbraucherinnen und Verbraucher, Autofahrerinnen und Autofahrer sowie Berufspendlerinnen und Berufspendler. Die gesetzgeberische Umsetzung ist erfolgt. Im Einzelnen geht es insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Energiesteuer auf Kraftstoffe sinkt für drei Monate. Für Benzin reduziert sich der Energiesteuersatz um 29,55 Cent/Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent/Liter,
- einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen,
- Kinderbonus 2022 als zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 Euro pro Kind,
- Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen von 200 Euro,

- Einmalzahlung für Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld von 100 Euro,
- 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Bereits am 23. Februar 2022 hatte sich der Koalitionsausschuss auf ein erstes Entlastungspaket verständigt. Die steuerlichen Maßnahmen wurden mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 umgesetzt. Danach gilt rückwirkend zum 1. Januar 2022:

- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigt um 200 Euro auf 1.200 Euro,
- der Grundfreibetrag steigt um 363 Euro auf 10.347 Euro,
- die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) steigt auf 38 Cent; dementsprechend erhöht sich auch die Mobilitätsprämie.

Weitere steuerliche Entlastungen werden mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt:

- erweiterte Verlustverrechnung,
- Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr,
- Verlängerung der Homeoffice-Pauschale,
- steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld,
- Steuerfreiheit für Corona-Pflegebonus bis zu insgesamt 4.500 Euro,
- Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den Stromkosten entfällt zum 1. Juli 2022 die EEG-Umlage. Die sich daraus ergebende Entlastung von insgesamt rund 6,6 Mrd. Euro sollen Stromanbieter in vollem Umfang an ihre Endverbraucher weitergeben.

Ebenfalls vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde ein einmaliger Heizkostenzuschuss. Beziehende von Wohngeld erhalten damit 270 Euro (bei einem Haushalt mit zwei Personen: 350 Euro, je weiterem Familienmitglied zusätzliche 70 Euro). Azubis und Studierende im BAföG-Bezug erhalten 230 Euro.

Um gezielt Unternehmen zu unterstützen, die infolge des russischen Angriffskrieges von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind, stellt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket bereit. Es enthält Maßnahmen, um Unternehmen kurzfristig Liquidität zu sichern. Die ersten beiden Programme sind bereits startklar:

- KfW-Kreditprogramm für kurzfristige Liquidität,
- Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme.

Darüber hinaus sieht das Maßnahmenpaket Instrumente vor, um besondere Härten zielgerichtet abfedern und existenzbedrohende Situationen für einzelne Unternehmen vermeiden zu können:

- befristeter und eng umgrenzter Kostenzuschuss zur temporären Dämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs für besonders betroffene Unternehmen,
- Finanzierungprogramm für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) gefährdete Unternehmen,
- zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen.

1. Wie hat die Bundesregierung die Höhe der Energiepreispauschale errechnet, und welche typisierten Mehrkosten liegen dieser Berechnung zugrunde (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Höhe der Energiepreispauschale wurde mit 300 Euro vor Steuern so gewählt, dass nach Steuern für die Anspruchsberechtigten eine spürbare Förderung verbleibt und gleichzeitig die öffentlichen Haushalte im Interesse des Gemeinwohls nicht unangemessen belastet werden. Es war und ist nicht das Ziel der Bundesregierung, die Bevölkerung von sämtlichen Mehrkosten zu entlasten. Daher sind auch keine typisierten Mehrkosten ermittelt worden.

2. Wie hoch ist die Mehrbelastung durch die gestiegenen Heiz-, Strom und Kraftstoffkosten eines durchschnittlichen Haushaltes in Deutschland, und wird die Energiepreispauschale die Haushalte dahingehend signifikant entlasten?

Im Rahmen der unsicheren und volatilen Lage auf den Energiemärkten können die meisten Datenquellen für Endverbraucherpreise die aktuelle Preisentwicklung noch nicht abbilden. Entsprechend lassen sich noch keine belastbaren Aussagen über die Mehrbelastung durch die gestiegenen Heiz-, Strom- und Kraftstoffkosten treffen. Zu den aktuell belastbarsten Quellen für Endverbraucherpreise und -kosten zählt die Berichterstattung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Der BDEW gibt im Rahmen seiner Berichterstattung auf Basis der bisherigen Preisentwicklung an, dass die monatlichen Kosten für Strom eines Musterhaushaltes zwischen 2021 und 2022 bisher von 93,80 auf 108,33 Euro gestiegen sind. Dabei ist ein Musterhaushalt mit einem Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden p. a. unterstellt. Mit Blick auf die monatlichen Kosten für Erdgas eines Musterhaushaltes zwischen 2021 und 2022 weist der BDEW einen Kostenanstieg von 118 auf 229 Euro (Haushalt im Einfamilienhaus mit 20.000 Kilowattstunden Erdgasverbrauch p. a.) bzw. von 71 auf 147 Euro (Haushalt im Mehrfamilienhaus mit 13.333 Kilowattstunden p. a.) aus.

Diese Werte bieten lediglich einen Eindruck der Größenordnung und spiegeln nicht die durchschnittliche Kostenbelastung wider. So entsprechen die angenommenen Verbrauchsdaten der Musterverbraucher nicht dem Durchschnittshaushaltsverbrauch, auch können die unterstellten Preissteigerungen die tatsächliche Mischung aus Bestands- und Neuverträgen nicht vollständig abbilden. Die Daten und methodischen Erläuterungen finden sich unter www.bdew.de/media/documents/220504_BDEW-Strompreisanalyse_April_2022_04.05.2022.pdf (Strom) sowie www.bdew.de/media/documents/220504_BDEW-Gaspreisanalyse_April_2022_04.05.2022.pdf (Gas).

Inwieweit die Entlastungen statistisch signifikant sind, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

3. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der an Arbeitnehmer und Bedienstete ausgezahlten Energiepreispauschale um Arbeitslohn, der der Lohnbesteuerung unterliegt?

   a) Falls nein, um welche Einkunftsart handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung?

   b) Falls ja, ist die Energiepreispauschale sozialversicherungspflichtig?

Die Energiepreispauschale ist sozial ausgewogen ausgestaltet. Sie unterliegt bei den Anspruchsberechtigten in der Regel dem progressiven Einkommensteuertarif.

Bei Arbeitnehmern* erhöht die Energiepreispauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für den Veranlagungszeitraum 2022; dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige weitere Einkünfte nach den §§ 13, 15 oder 18 EStG hat (§ 119 EStG). Bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten (§ 40a Absatz 2 EStG) wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet. Die Energiepreispauschale unterliegt im Übrigen bei Arbeitnehmern als „sonstiger Bezug“ dem Lohnsteuerabzug.

Die Energiepreispauschale stellt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar.

4. Falls die Energiepreispauschale sozialversicherungspflichtig ist, übernimmt der Staat den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, der auf die Energiepreispauschale entfällt oder geht dieser zusätzliche Aufwand zu Lasten der Arbeitgeber?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie werden Fälle des Arbeitgeberwechsels abgebildet, um einen doppelten Zuschuss zu vermeiden?

Eine doppelte Anspruchsberechtigung in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels kann es nicht geben, denn es wird auf das am 1. September 2022 bestehende gegenwärtige erste Dienstverhältnis abgestellt (§ 117 Absatz 1 Satz 1 EStG).

6. Wird die Energiepreispauschale den Arbeitgebern vor Auszahlung an den Arbeitnehmer geleistet, oder müssen die Arbeitgeber die Energiepreispauschale durch eigene liquide Mittel überbrücken?

Arbeitgeber „refinanzieren“ sich aus dem Lohnsteueraufkommen (§ 117 Absatz 2 und 3 EStG).

Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG haben an Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 1 EStG im September 2022 die Energiepreispauschale auszuzahlen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen und diese gesondert bei der Lohnsteuer-Anmeldung – abhängig vom Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (vgl. § 41a Absatz 2 EStG) – für August 2022, das dritte Quartal 2022 oder das Kalenderjahr 2022 abzusetzen. Die Regelung stellt sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale, die Refinanzierung durch den Arbeitgeber und die Besteuerung beim Arbeitnehmer zeitlich möglichst nicht auseinanderfallen.

7. Wann, und wie beabsichtigt die Bundesregierung den Arbeitgebern/Dienstherren die ausgezahlte Energiepreispauschale zu erstatten, wenn diese von der abzuführenden Lohnsteuer nicht gedeckt ist?

Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt. Technisch wird dies über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt. Ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers

* Wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet, sind hiermit stets auch weibliche Personen gemeint.

ist nicht erforderlich. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen.

8. Ist die Kompensation für die ausgezahlte Energiepreispauschale für die Arbeitgeber nach Auffassung der Bundesregierung eine Betriebseinnahme?

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer ist eine Betriebsausgabe, die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis ist die Energiepreispauschale beim Arbeitgeber ohne Gewinnauswirkung.

9. Falls es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt, welche korrespondierenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben können die Steuerpflichtigen geltend machen, und nach welcher Methode werden diese Einkünfte ermittelt?

Bei Arbeitnehmern erhöht die Energiepreispauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022. Bei anderen anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 und erhöht dort diese Einkünfte um 300 Euro. Werbungskosten oder Betriebsausgaben können nach den allgemeinen Regeln bei der jeweiligen Einkunftsart geltend gemacht werden.

10. Wer trägt die Kosten für den Mehraufwand, der den Unternehmen durch die Schulung der Mitarbeiter in steuerberatenden Berufen und Entgeltabrechnungsstellen, die Programmumstellung, die Abrechnung und die Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht?

Eine Kostenerstattung für die Unternehmen ist nicht vorgesehen. Der Kostenaufwand kann sich bei diesen aber nach den allgemeinen Regeln steuermindernd auswirken.

11. Erhalten Bürgerinnen und Bürger, die weder Arbeitnehmer, Bedienstete, noch Selbständige sind, auch die Energiepreispauschale?

    a) Falls nein, warum nicht?

    b) Falls ja, welche Bevölkerungsgruppen erhalten die Energiepreispauschale nicht, und warum?

Die Anspruchsberechtigung knüpft nicht an „Bevölkerungsgruppen“, sondern an Einkunftsarten an, die typischerweise mit Aufwendungen für Fahrten verbunden sind.

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben aktiv erwerbstätige Personen. Dies sind unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Gewinneinkünfte (§§ 13, 15 oder 18 EStG) oder Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis (Einkünfte aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) erzielen. Der Gesetzgeber hat sich für das Abgrenzungskriterium der Art der Einkünfte entschieden. Denn die Energiepreispauschale dient der sozialen Abfederung der gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen. Anspruchsberechtigt sind daher nur diejenigen Personen,

deren Einkunftserzielung in typischer Weise mit der Entstehung von Fahrtkosten verbunden ist.

Nicht anspruchsberechtigt sind beispielsweise Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler) und Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner ohne weitere Einkünfte.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Empfänger von Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld und Mutterschaftsgeld) in den Kreis der Empfänger aufzunehmen, und falls nein, warum nicht?

Sofern Empfänger von Lohnersatzleistungen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, können sie auch die Energiepreispauschale erhalten. Die diesbezügliche Auslegung von § 113 EStG sowie zahlreiche weitere Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Die FAQ zur Energiepreispauschale sind auf der Internetseite des BMF veröffentlicht: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html (abgerufen am 20. Juni 2022).

13. Sind nach Auffassung der Bundesregierung alle Steuerpflichtigen, die die Energiepreispauschale vereinnahmt haben, verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 abzugeben, und falls nein, warum nicht?

Arbeitnehmer, an die die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber ausgezahlt wird, sind nicht allein deshalb verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da von der Pauschale ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird (vgl. § 46 Absatz 2 und § 119 Absatz 1 EStG). Wird die Energiepreispauschale über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ausgezahlt, sind diese Personen ohnehin nach den allgemeinen Regeln zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

In anderen Fällen können Anspruchsberechtigte die Energiepreispauschale mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten (z. B. Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in keinem Dienstverhältnis stehen oder Selbständige ohne Vorauszahlungspflicht).

14. Mit wie vielen Pflichtveranlagungsfällen aufgrund der Energiepreispauschale rechnet die Bundesregierung für den Veranlagungszeitraum 2022?

Bei Arbeitnehmern unterliegt die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale in der Regel dem Lohnsteuerabzug und führt daher für diesen Personenkreis nicht zur Pflichtveranlagung. Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu entrichten haben, sind in der Regel ohnehin verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Energiepreispauschale führt daher regelmäßig nicht zur Pflichtveranlagung.

15. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsausschusses zeitnah knapp vier Millionen geänderte Vorauszahlungsbescheide gegenüber den Selbständigen ergehen?

Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 erfolgt über geänderte Vorauszahlungsbescheide. Die obersten Finanzbehörden der Länder entscheiden über das Verfahren der Änderung. Gesetzlich möglich sind auch sogenannte Allgemeinverfügungen. Mit einer Allgemeinverfügung vermeidet die Steuerverwaltung des jeweiligen Landes den massenhaften Versand von geänderten Vorauszahlungsbescheiden für den 10. September 2022. Sie dient daher der bürokratiearmen Umsetzung des Auszahlungsverfahrens.

16. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Energiepreispauschale an Selbständige auszuzahlen, die keine Vorauszahlungen leisten?

Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen mit der Einkommensteuerveranlagung 2022.

17. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der an Selbständige ausgezahlten Energiepreispauschale um selbständige Einkünfte?

    Falls ja, ist die Energiepreispauschale umsatzsteuerpflichtig bei Selbständigen, die zur Umsatzbesteuerung optiert haben oder über der Umsatzgrenze von 22 000 Euro für Kleinunternehmer liegen?

Bei anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 und erhöht dort diese Einkünfte um 300 Euro.

Die Energiepreispauschale unterliegt weder der Gewerbesteuer noch der Umsatzsteuer.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Energiepreispauschale auch an Gewerbetreibende auszuzahlen?

    a) Falls nein, warum nicht?

    b) Falls ja, handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um gewerbliche Einkünfte, die ab 24 500 Euro Jahresgewinn auch der Gewerbesteuer unterliegen, und ist die Energiepreispauschale auch umsatzsteuerpflichtig bei Gewerbetreibenden, die zur Umsatzbesteuerung optiert haben oder über der Umsatzgrenze von 22 000 Euro für Kleinunternehmer liegen?

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus §§ 13, 15, 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erzielen.

Die Energiepreispauschale unterliegt weder der Gewerbesteuer noch der Umsatzsteuer.

19. Zu wann beabsichtigt die Bundesregierung die Auszahlung der Energiepreispauschale?

Mit der Auszahlung der Energiepreispauschale wird im September 2022 begonnen.

20. Würde eine Senkung der Umsatz-, Strom- und der Energiesteuern auf Energieerzeugnisse nach Auffassung der Bundesregierung früher wirken als die nun beabsichtigte Auszahlung der Energiepreispauschale?

Die Maßnahmen der beiden Entlastungspakete wirken komplementär, zielgerichtet und zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

So wirken etwa die Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bereits zeitnah und mit Rückwirkung nach Verabschiedung des Steuerentlastungsgesetzes 2022.

Die Energiepreispauschale soll in der Regel in den Monaten September und Oktober 2022 wirken – durch Senkung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen bzw. Auszahlung durch den Arbeitgeber. In Ausnahmefällen tritt die Wirkung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022, also erst ab dem Jahr 2023 ein.

Die befristete Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe ist zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

21. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Energiepreispauschale aufgeschlüsselt nach Unternehmen, Staat und Bürgern im Vergleich zu den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen?

Der Erfüllungsaufwand für die Auszahlung einer Energiepreispauschale wird getrennt für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung im Gesetzentwurf ausgewiesen. Die Bundesregierung verweist insofern auf Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 11. Mai 2022 zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 (Bundestagsdrucksache 20/1765, S. 3 bis 6).

22. Was versteht die Bundesregierung unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimageld?

23. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, das Klimageld auszuzahlen?

24. Warum möchte die Bundesregierung einen eigenständigen Auszahlungsweg für das Klimageld einführen?

25. Warum senkt die Bundesregierung nicht die Steuerlast in Höhe des Klimageldes, indem sie z. B. eine Steuerermäßigung im Umfang des Klimageldes einführt und bei Empfängern von Sozialleistungen, diese in entsprechendem Umfang erhöht?

Die Fragen 22 bis 25 werden zusammen beantwortet.

Um einen künftigen Anstieg der CO_2-Preise zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vor, einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus zu entwickeln (Klimageld).

Daneben sieht das Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten vom 23. März 2022 unter anderem vor, einen einfachen und unbürokratischen Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Der Auszahlungsweg soll an der steuerlichen Identifikationsnummer ansetzen.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme wird geprüft.

26. Wie hat die Bundesregierung die Höhe des Einmalbonus in Höhe von 100 Euro errechnet, und welche typisierten Mehrkosten liegen dieser Berechnung zugrunde (bitte tabellarisch darstellen)?

Nach dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wird ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von jeweils 100 Euro für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt, für die für mindestens einen Kalendermonat im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei der Ausgestaltung des Kinderbonus stand im Vordergrund, gezielt und kurzfristig insbesondere in Mehrkindfamilien mit geringem bis mittlerem Einkommen Mehrbelastungen durch hohe Energiekosten abzudämpfen. Er ist im Zusammenhang mit weiteren Entlastungen und Hilfen zu betrachten. Bei der Höhe des einmaligen Bonus wurde berücksichtigt, dass er im Monat der Auszahlung einen spürbaren Effekt auf das Familieneinkommen hat und gleichzeitig die öffentlichen Haushalte im Interesse des Gemeinwohls nicht unangemessen belastet.

27. Sollen bei der temporären Absenkung der Ticketpreise für den ÖPNV auch die Bestandskunden, die vielfach in erheblichem Ausmaß durch Verzicht auf die Nutzung des eigenen PKW schon jetzt einen Beitrag gegen Treibhausgasemissionen und Stau leisten, profitieren?

    a) Wenn nein, warum?

    b) Wenn ja, wie wirkt sich das auf das Finanzvolumen aus, und wie soll die Entlastung an die Kunden weitergereicht und etwa bei Firmentickets zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden?

Die Länder setzen das 9-Euro-Ticket um. Es werden sowohl Neukunden als auch Bestandskunden berücksichtigt. Die konkreten Regelungen zur Erstattung oder Verrechnung der verschiedenen Abonnements sind im jeweiligen Verkehrsverbund festzulegen.

28. Wie soll die temporäre Absenkung der Ticketpreise für den ÖPNV bei der Pauschalversteuerung von Firmentickets Berücksichtigung finden?

Bund und Länder haben sich mit den folgenden Ergebnissen zu der Frage der Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu ÖPNV-Aufwendungen des Arbeitnehmers während der Gültigkeitsdauer des 9-Euro-Tickets abgestimmt (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Mai 2022, IV C 5 – S 2351/19/10002 :007):

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen der Arbeitnehmer beschränkt. Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nummer 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zu-

schüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

29. Wieso möchte die Bundesregierung die Energiesteuer auf fossile Energieerzeugnisse nur für drei Monate auf das unionsrechtliche Mindestmaß absenken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

30. Wird die Bundesregierung die Absenkung der Energiesteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß auch beim Agrardiesel nachvollziehen?

Neben der geplanten Absenkung der Energiesteuer für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent je Liter können Land- und Forstwirte, wie bislang, die sogenannte Agrardieselentlastung geltend machen. Eine Anpassung der Agrardieselentlastung ist derzeit nicht geplant.

31. Rechnet die Bundesregierung damit, dass sich nach drei Monaten insbesondere die Kraftstoffpreise wieder normalisiert haben, und falls ja, warum?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Entwicklung der Kraftstoffpreise.

32. Wieso beabsichtigt die Bundesregierung nicht wie Großbritannien die Kraftstoffsteuer für ein Jahr abzusenken?

Die erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise führen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu Mehrbelastungen. Um diese Belastungen beim Übergang hin zu einer nachhaltigeren und sparsameren Energienutzung im Mobilitätsbereich kurzfristig abzufedern, ist im zweiten Entlastungspaket der Regierungskoalition vom 24. März 2022 u. a. die befristete Absenkung der Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom) vorgesehen. Unter Zugrundelegung der volatilen Preisentwicklungen für Rohöl auf dem Weltmarkt wurde die Maßnahme befristet. Die Belastungen für den Bundeshaushalt und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden durch die Befristung auf das erforderliche Maß begrenzt.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner, wonach die Senkung der Mehrwertsteuer für ein halbes Jahr Bürokratie schaffe und nicht langfristig wirke (Gastkommentar Handelsblatt vom 9. Juli 2020, https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-beim-wachstum-ist-qualitaet-statt-quantitaet-gefragt/25987436.html – zuletzt abgerufen am 1. April 2022)?

34. Warum erwartet die Bundesregierung bei der dreimonatigen Absenkung der Energiesteuer keinen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die Wirtschaft?

Die Fragen 33 und 34 werden zusammen beantwortet.

Bei der Senkung der Umsatzsteuer in der zweiten Jahreshälfte 2020 handelte es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Dabei wurde bewusst ein breit wirkender, branchenneutraler Ansatz gewählt. Vorrangige Ziele waren die Stabilisierung der Erwartungen der Wirtschaftsteilnehmer in einer unsicheren Situation zu Beginn der Pandemie, die Stärkung der Gesamtnachfrage und die Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung in der Krise. Betroffen waren alle Branchen und Wirtschaftsbereiche und alle umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge, sowohl Lieferungen wie auch sonstige Leistungen, einmalige Umsätze wie auch Dauerleistungen. Steuerliche Folgewirkungen ergaben sich aber nicht nur beim leistenden Unternehmer, sondern auch beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger. Ein nicht unerhebliches Maß an Bürokratieaufwand war bei der Umsetzung dieser Maßnahme daher unvermeidbar.

Die geplante temporäre Absenkung der Energiesteuersätze ist in Bezug auf den zu erwartenden Bürokratieaufwand damit nicht vergleichbar. Die Absenkung beschränkt sich auf die von Tankstellen vertriebenen und hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe Benzin, Diesel, LPG und CNG/LNG. Ein Vorsteuerabzug ist zudem bei der Energiesteuer nicht möglich. Der somit nur branchenspezifisch anfallende Bürokratiemehraufwand trifft eine deutlich geringere Anzahl an Unternehmern und ist im Verhältnis als gering einzuschätzen.

35. Wieso hat sich der Koalitionsausschuss nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf einen Tankrabatt geeinigt wie in Frankreich, wo es einen Tankrabatt von 0,15 Euro auf jeden Liter Kraftstoff geben soll?

Über die Maßnahmen des zweiten Entlastungspakets, zu denen auch die zeitweise Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe gehört, hat die Bundesregierung im Gesamtzusammenhang entschieden. Für Benzin reduziert sich der Energiesteuersatz um 29,55 Cent je Liter, für Dieselkraftstoff um 14,04 Cent je Liter. Die Maßnahme ist einerseits deutlich spürbar und andererseits auf drei Monate befristet.

36. Plant die Bundesregierung den an Nahverkehrs- und Taxitarife gebundenen Verkehrsunternehmen aufgrund der Zusatzbelastung durch die Kraftstoffpreissteigerungen steuerlich entgegenzukommen?

    Falls nein, wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Weitergabe der Kraftstoffkostensteigerung durch Tariferhöhungen der Aufgabenträger an die Fahrgäste zu verhindern?

Die Taxi- und Nahverkehrsunternehmen profitieren von der Absenkung der Energiesteuersätze für die Monate Juni bis August 2022 für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß.

Die Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) profitieren darüber hinaus vom 9-Euro-Ticket, mit dem für den Zeitraum von drei Monaten ein Tarif angeboten wird, der für ein Entgelt von 9 Euro pro Kalendermonat die Nutzung des ÖPNV ermöglicht.

37. Wie will nach Auffassung der Bundesregierung der Koalitionsausschuss sicherstellen, dass die Absenkung der Energiesteuer an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird, und was sind die Pläne der Bundesregierung, die Weitergabe sicherzustellen?

Die Energiesteuern als Verbrauchsteuern sind als indirekte Steuern darauf angelegt, dass sie vom Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt werden. Ein temporärer Steuervorteil hat zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe der Entlastung an die Verbraucherinnen und Verbraucher auch eine entsprechende Preissenkung an den Tankstellen und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ermöglicht.

Die beim Bundeskartellamt angesiedelte Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) wird die Entwicklung der Tankstellenpreise nach der Absenkung der Energiesteuersätze genau beobachten und analysieren. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich durch die Nutzung von Verbraucher-Informationsdiensten, an die die MTS-K ihre Informationen weitergibt, über die aktuellen Preise der gängigen Kraftstoffsorten Super, Super E10 und Diesel informieren und darauf reagieren. Zudem wird die MTS-K durch einen aktuellen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestärkt, so dass die MTS-K künftig auch Mengendaten bei Tankstellen erheben sowie die Herstellung von Kraftstoffen und den Großhandel beobachten und analysieren kann, um nicht erlaubte Preisabsprachen oder etwaigen Missbrauch von Marktmacht besser ermitteln und abstellen zu können.

38. Warum lehnt die Bundesregierung die Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß ab?

Die Bundesregierung hat zwei große Entlastungspakete mit einem breit angelegten und sozial ausgewogenen Bündel an Entlastungen umgesetzt. Dazu gehört auch, die EEG-Umlage ab 1. Juli 2022 entfallen zu lassen. Im Vergleich zum Jahr 2021 ergibt sich allein dadurch eine Senkung der Strompreisbestandteile für alle Verbraucher von bis zu 6,5 Cent je Kilowattstunde (7,735 Cent je Kilowattstunde mit Umsatzsteuer).

Eine Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß könnte kaum Auswirkungen auf die aktuell hohen Strompreise erzielen. Die Stromsteuer beläuft sich seit 2003 unverändert auf 2,05 Cent je Kilowattstunde und macht derzeit weniger als sechs Prozent des üblichen Strompreises aus. Sie hat damit keinen Anteil an den gestiegenen Energiepreisen. Eine Absenkung auf den EU-Mindeststeuersatz, deren Weitergabe an die Letztverbraucher durch den Gesetzgeber nicht sichergestellt werden könnte, hätte dennoch Mindereinnahmen von bis zu 6,4 Mrd. Euro zur Folge, die an anderer Stelle wieder vereinnahmt werden müssten.

39. Wie stark würde die Absenkung der Stromsteuer einen Ein-Personen-Haushalt im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?

40. Wie hoch wäre die Entlastung bei Absenkung der Stromsteuer auf das unionsrechtliche Mindestmaß unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Umsatzsteuer in Eurocent pro Kilowattstunde?

Die Fragen 39 und 40 werden zusammen beantwortet.

Unter Annahme eines Jahresverbrauchs von 1.500 Kilowattstunden würde die Entlastung für einen Ein-Personen-Haushalt bei Absenkung der Stromsteuer von derzeit 2,05 Cent je Kilowattstunde auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,1 Cent je Kilowattstunde 29,25 Euro betragen. Inklusive Umsatzsteuer ergäbe sich eine maximale Entlastung von 34,81 Euro jährlich bzw. 2,90 Euro monatlich.

Bei Privathaushalten läge die Ersparnis inklusive Umsatzsteuer bei 2,32 Cent je Kilowattstunde.

41. Warum lehnt die Bundesregierung auch die Verlängerung der Stromsteuererstattung für die energieintensive Industrie ab?

42. Wie stark würde die Verlängerung der Stromsteuererstattung die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?

Die Fragen 41 und 42 werden zusammen beantwortet.

Der sog. Spitzenausgleich (§ 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes) ist bis Ende 2022 geregelt und damit für den bis zum 31. Dezember 2022 verbrauchten Strom und die verwendeten Energieerzeugnisse anwendbar.

Der Spitzenausgleich mindert die Einnahmen für die Strom- und die Energiesteuer um rund 1,7 Mrd. Euro jährlich. Er macht einen wesentlichen Teil der insgesamt über 4 Mrd. Euro umfassenden Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) im Strom- und Energiesteuerrecht aus.

Die Entlastungen für UPG bestehen in ihren Grundzügen bereits seit der sog. Ökologischen Steuerreform von 1999 bis 2003. Das BMF lässt derzeit mittels eines Forschungsvorhabens den bisherigen Regelungsrahmen sowie Kreis und Umfang der Begünstigung im Lichte der Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sowie des Klimaschutzprogramms 2030 untersuchen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse des Gutachtens wird im Lichte des Koalitionsvertrages über eine Nachfolgeregelung ab Januar 2023 zu entscheiden sein. Unter Berücksichtigung der durch die aktuell hohen Energiepreise und steigende Inflation angespannten Situation besteht auch die Überlegung, eine letztmalige zweijährige Verlängerung der Regelung anzustreben.

43. Warum lehnt die Bundesregierung den vollständigen Ausgleich der Inflation zur Bekämpfung der kalten Progression durch einen angepassten Einkommensteuertarifverlauf ab, wie dies Großbritannien zum Beispiel vorhat?

Die Bundesregierung wird am Verfahren zum Ausgleich der kalten Progression festhalten: Die Bundesregierung legt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 zu dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression (siehe Bundestagsdrucksachen 17/8683 und 17/9201, Seite 7) alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht

über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Dementsprechend wird der nächste Steuerprogressionsbericht auf der Grundlage der dann aktuellen Projektionsdaten im Herbst 2022 vorgelegt werden. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf (dann der Tarife 2023 und 2024) zum Ausgleich der kalten Progression obliegt dem Deutschen Bundestag.

Zusätzlich hat die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags rückwirkend für das Jahr 2022 zum teilweisen Ausgleich der kalten Progression entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate im Jahr 2021 bzw. der zu Jahresbeginn geschätzten Inflationsrate im Jahr 2022 auf den Weg gebracht. Damit werden alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet.

44. Wie stark würde diese Tarifanpassung einen Durchschnittsverdiener im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten?

Bei einer Rechtsverschiebung aller Tarifeckwerte um die tatsächliche Inflationsrate im Jahr 2021 würde ein Durchschnittsverdiener im Jahr 2022 keine zusätzliche Entlastung erfahren, da die beschlossene Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.347 Euro bereits zu einer höheren Entlastung führt.

45. Warum lehnt die Bundesregierung die Absenkung der Umsatzsteuer auf Elektrizität, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ab?

Die Bundesregierung hat zwei große Entlastungspakete mit einem breit angelegten und sozial ausgewogenen Bündel an Entlastungen umgesetzt.

Eine Senkung des Umsatzsteuersatzes bliebe im unternehmerischen Bereich wegen der regelmäßig bestehenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug weitestgehend ohne Wirkung. In Bereichen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung könnte der Gesetzgeber nicht sicherstellen, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes tatsächlich und vor allem auf Dauer zu niedrigeren Preisen für den Verbraucher führt. Dies gilt insbesondere für Märkte mit kurzfristig unelastischer Nachfrage.

46. Wie stark würde diese Absenkung einen durchschnittlichen Haushalt im Jahr 2022 schätzungsweise entlasten (bitte die Entlastung für Ein-Personen-, Zwei-Personen-, Drei-Personen-, Vier-Personen-, Fünf-Personen- und Sechs-Personen-Haushalte darstellen und aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine eigenen Prognosen für Strom- und Energiepreise durch und macht sich auch keine Prognosen Dritter zu eigen. Daten für durchschnittliche Haushalte im Jahr 2022 liegen somit nicht vor.

Zudem könnte seitens des Gesetzgebers auch nicht sichergestellt werden, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes tatsächlich und vor allem auf Dauer zu niedrigeren Preisen für den Verbraucher führt, da die Unternehmer in ihrer Preisgestaltung frei sind und eine Weitergabe etwaiger Umsatzsteuersenkungen nicht erzwungen werden kann.

47. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass auch die Umsatzsteuer auf andere Energieerzeugnisse, insbesondere Kraftstoffe, zeitlich befristet für 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgesenkt werden kann?

Nach mehrjährigen intensiven Beratungen konnte im Rat der Europäischen Union am 7. Dezember 2021 einstimmig eine politische Einigung hinsichtlich der Richtlinie zur Überarbeitung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze erzielt werden. Formal wurde die Richtlinie am 5. April 2022 einstimmig angenommen. Damit werden insbesondere fossile Brennstoffe von jeder Begünstigung ausgeschlossen.

Bereits im Dezember 2019 hat die Europäische Kommission den sog. Green Deal vorgelegt – eine ehrgeizige Agenda, um das europäische Klimaziel für das Jahr 2050 zu erreichen. Dazu gehört der konsequente Rückbau der Subventionen für den Verbrauch fossiler Energien. Die Bundesregierung unterstützt das Projekt ausdrücklich. Aus klima- und umweltpolitischen Erwägungen heraus ist nicht zu erwarten, dass die Europäische Kommission, der das alleinige Initiativrecht für Änderungen europäischer Richtlinien zusteht, kurz nach dieser Einigung bereit ist, einen Vorschlag für eine gegenläufige Richtlinienänderung zu machen, zumal hierfür keine Aussicht auf die notwendige einstimmige Unterstützung aller Mitgliedstaaten bestehen dürfte.

48. Wie stark würde diese Absenkung einen Autofahrer im Jahr 2022 schätzungsweise im Durchschnitt entlasten?

Auf die Antwort zu Frage 46 wird verwiesen. Zudem würde eine etwaige Entlastung von der Fahrleistung, der Kraftstoffart und dem jeweiligen Verbrauch des Fahrzeugs abhängen.

49. Wie haben Polen und Italien nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Absenkung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe unionsrechtskonform umgesetzt?

50. Falls dies nicht unionsrechtskonform geschehen ist, welche Maßnahmen sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung durch die EU-Kommission diesbezüglich zu erwarten?

51. Was unternimmt die Bundesregierung dagegen, dass Polen und Italien laut der Bundesregierung unionsrechtswidrig und wettbewerbsverzerrend, die Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe gesenkt haben?

Die Fragen 49 bis 51 werden zusammen beantwortet.

Hinsichtlich der anzuwendenden Mehrwertsteuersätze sind die Mitgliedstaaten an die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, MwStSystRL) gebunden. Artikel 98 MwStSystRL gibt allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ermäßigte Steuersätze auf einen in der Richtlinie abschließend definierten Katalog von Waren und Dienstleistungen anzuwenden. Kraftstoffe gehören nicht zu den danach begünstigungsfähigen Waren. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer Senkung der Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe in Italien vor.

Hinsichtlich der Energiesteuern haben Polen und Italien nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen die Steuersätze für verschiedene Kraftstoffe unter Einhaltung der Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie reduziert.

Im Falle eines mitgliedstaatlichen Verstoßes gegen Verpflichtungen des Unionsrechts steht der Europäischen Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge (Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union) das in Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren zur Verfügung.

52. Warum lehnt es die Bundesregierung ab, die einkommensteuerrechtliche Entfernungspauschale dynamisch in Abhängigkeit vom jeweils geltenden CO_2-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz weiterzuentwickeln?

Eine automatische Anpassung der Entfernungspauschale an die Inflation bzw. an den CO_2-Preis (Indexierung) würde praktische und steuersystematische Probleme aufwerfen. Bisher ist die Entfernungspauschale nicht als Kostenpauschale konzipiert, sondern wird jedem Arbeitnehmer losgelöst von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten sowie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel für die Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gewährt. Indem die Pauschale nicht von der Benutzung eines Autos oder dem tatsächlichen Anfall von Kosten abhängig ist, wird ganz gezielt ein Anreiz gesetzt, die kostengünstigste und auch ökologischste Alternative zu wählen.

Die Bundesregierung sieht aber angesichts der gestiegenen Energiepreise die Notwendigkeit von Entlastungen und hat deshalb im Rahmen des Entlastungspakets I auch das Vorziehen der Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler beschlossen (Teil der Maßnahmen im Steuerentlastungsgesetz 2022).

Entsprechend dem Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 strebt die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Entfernungspauschale an, die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtigt.

53. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den finanziellen Gesamtbedarf für die Umsetzung der im Entlastungspaket II vorgesehenen Maßnahmen im Gebäudesektor?

Zum finanziellen Gesamtbedarf für die Umsetzung der im Entlastungspaket II vorgesehenen Maßnahmen im Gebäudesektor liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen vor.

54. Wann legt die Bundesregierung den Referentenentwurf zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes, wo verbindlich der EH55-Standard festgelegt werden soll, dem Deutschen Bundestag vor?

Die Formulierungshilfe wurde am 11. Mai 2022 als Teil einer Formulierungshilfe zu den Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz vom Kabinett verabschiedet.

55. Wenn ein Mindeststandard gesetzlich festgelegt werden soll, welche (steuerlichen) Anreize wird die Bundesregierung dann zukünftig für Bauherren und Eigentümer setzen?

Die Bundesregierung plant, mit dem Start des Programms Klimafreundliches Bauen ab Anfang 2023 die Anreize für einen klimafreundlichen und nachhaltigen Neubau neu aufzustellen. Für die Betriebsphase werden die Anforderungssystematik des geltenden Gebäudeenergiegesetzes sowie die davon abgeleiteten Förderstandards verwendet und zusätzlich Anforderungen an die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus sowie den Primärenergiebedarf (nicht erneuerbar) im Lebenszyklus gestellt. Das Hauptaugenmerk der energetischen Gebäudeförderung legt die Bundesregierung jedoch auf die Sanierung von Bestandsgebäuden, an die auch die steuerliche Förderung des § 35c EStG anknüpft.

56. Wie will die Bundesregierung umsetzen, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll, auch unter den Kriterien des Netzausbaus sowie der Finanzierbarkeit für die Hauseigentümer, und wird es ab 2025 verpflichtend?

Laut dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 soll schon ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden. Zur Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe wird derzeit im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Konzeptpapier erstellt. Darin wird eine mögliche Regelung skizziert, die insbesondere auch die besonderen Herausforderungen für Eigentümer von Bestandsgebäuden adressiert. Nach Abstimmung mit dem ko-federführenden Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) soll dieses Konzeptpapier der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden in die Erstellung des Gesetzentwurfs einfließen.

57. Wird die Bundesregierung einen nationalen Gesamtplan zur Gebäudesanierung vorlegen?

    Wenn ja, welche zusätzlichen Maßnahmen werden ergriffen, um dem Fachkräfte- und Rohstoffmangel entgegenzuwirken?

Die europäische Gebäuderichtlinie, deren Neufassung derzeit verhandelt wird, sieht aktuell vor, dass Mitgliedstaaten einen Nationalen Renovierungsplan erarbeiten, der den Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand aufzeigen wird. In diesem Zusammenhang erarbeitet das BMWK, wie in der Eröffnungsbilanz angekündigt, die Gebäudestrategie Klimaneutralität. Hierin werden auch der Fachkräfte- und Rohstoffmangel adressiert.

58. Wann werden die Eckdaten der geänderten Neubauförderung für Effizienzgebäude 40 bekannt gegeben, und wie hoch wird der Fördersatz für diesen Baustandard sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 55 verwiesen.

Die genaue Ausgestaltung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird derzeit zwischen BMWK, BMWSB und BMF abgestimmt.

59. Welche Förderkriterien soll das neue „Gaskesselaustauschprogramm“ beinhalten, und wann werden diese bekannt gegeben?

Die Bundesregierung plant im Rahmen der BEG auch die gezielte Unterstützung des Austauschs von Gaskesseln. Die genaue Ausgestaltung wird aktuell im Ressortkreis abgestimmt.

60. Was beinhaltet die angekündigte „große Wärmepumpen-Offensive“, und inwieweit werden hierzu die Bundesländer und Kommunen angehört?

Ziel der Wärmepumpen-Offensive ist eine schnelle Steigerung der Installationszahlen für Wärmepumpen. Dafür werden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, wie z. B. Anpassungen der Förderbedingungen, Kommunikationsmaßnahmen, Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Unterstützung von Innovationen, Partnerschaften und neuen Geschäftsmodellen im Wärmepumpenmarkt. Bei der Ausarbeitung dieser Maßnahmen wollen wir die in Ländern und Kommunen vorhandenen Kenntnisse nutzen. Dies gilt insbesondere für die Anpassungen von regulatorischen Rahmenbedingungen, die ggf. erforderlich sind, um die Installation und den Betrieb von Wärmepumpen zu vereinfachen.

61. Inwieweit sollen nach Vorstellung der Bundesregierung Kommunen und kommunale Unternehmen durch hohe Energiepreise entstehende finanzielle Belastungen ausgleichen, wenn sie keine Förderung im Rahmen des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmenpakets erhalten?

Verschiedene der von der Bundesregierung als Reaktion auf die gestiegenen Energiepreise auf den Weg gebrachten Maßnahmen kommen auch den Kommunen und kommunalen Unternehmen zugute, so etwa die Absenkung der EEG-Umlage oder der Energiesteuer, und werden somit die finanziellen Belastungen auf kommunaler Ebene abfedern. Weitergehende Unterstützungen der kommunalen Ebene würden eine Aufgabe der jeweiligen Länder darstellen. Diese sind verfassungsrechtlich für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich.

Dies gilt insbesondere, da der Bund schon einen Hauptteil der gesamtstaatlichen Finanzierungslast der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie trägt und daher im Jahr 2021 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von -215,6 Mrd. Euro verzeichnete, während die Kommunen mit +3,0 Mrd. Euro das Jahr 2021 mit einem Finanzierungsüberschuss abschließen konnten und die Länder mit insgesamt -5,8 Mrd. Euro im Jahr 2021 ein im Vergleich zum Bund moderates Finanzierungsdefizit zu verzeichnen hatten. Mit Blick auf die Folgen des Ukraine-Krieges zeigt der Bund im Jahr 2022 auch bereits über die Maßnahmen zu Abfederung der Preissteigerungen auf dem Energiemarkt hinaus seine finanzpolitische Verantwortung und unterstützt u. a. Länder und Kommunen im Flüchtlingsbereich umfassend.

62. Mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet die Bundesregierung bei der vorübergehenden Einführung des reduzierten Monatstickets im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), und warum hält sie diesen Mehraufwand für gerechtfertigt?

63. Mit welcher konkreten Summe rechnet die Bundesregierung bei der Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Umsetzung des reduzierten Monatstickets für 90 Tage?

64. Wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die aus der vorübergehenden Einführung eines reduzierten Monatstickets entstehenden Mindereinnahmen im ÖPNV vollumfänglich und trennscharf ausgeglichen werden?

65. Wie soll im Benehmen mit den Ländern sichergestellt werden, dass Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich gestiegener Energiekosten und Mindereinnahmen durch das befristete „9-Euro-Ticket“ (inklusive beispielsweise durch Ausfall des Verkaufs von Einzelfahrten an neue Nutzer des 9-Euro-Tickets) auch im vollen Umfang an die Leistungserbringer weitergereicht werden?

Die Fragen 62 bis 65 werden zusammen beantwortet.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes werden den Ländern im Jahr 2022 zusätzlich insgesamt 3,7 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Davon sind 2,5 Mrd. Euro für das 9-Euro-Ticket vorgesehen sowie 1,2 Mrd. Euro für den Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile im Jahr 2022.

Nach Auffassung der Bundesregierung können mit den für das 9-Euro-Ticket zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sowohl die Fahrgeldeinnahmeverluste als auch der administrative Mehraufwand finanziert werden.

Die Länder setzen unter Einbeziehung der Branche die Änderung selbst um. Die Länder haben bzw. werden in Kürze Förderrichtlinien erlassen, die Anträge der Verkehrsunternehmen auf Kostenerstattung sowohl zum ÖPNV-Rettungsschirm als auch zum 9-Euro-Ticket ermöglichen. Hierzu haben sich die Länder auf eine Musterrichtlinie verständigt, die die notwendigen einheitlichen Regelungen enthält.

66. Mit dem Verkauf von wie vielen zusätzlichen „9-Euro-Tickets“ rechnet die Bundesregierung?

Branche und Länder gehen von rund 30 Millionen Tickets pro Monat aus. Diese Zahl umfasst sowohl die umgestellten Abonnements (Bestandskunden) als auch die an Neukunden verkauften Tickets.

67. Sofern das Ticket ebenfalls für Bestandskunden eingeführt wird, wie ist mit den für die Kofinanzierung von vergünstigten Monats-Abonnementen/Job-Tickets in den Ländern freiwerdenden Mitteln zu verfahren geplant?

    Wie soll sichergestellt werden, dass diese dem „System ÖPNV“ erhalten bleiben und mit dem Bedarf an zusätzlichen Regionalisierungsmitteln verrechnet werden?

Die Länder entscheiden über den Mitteleinsatz.

68. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung von Ländern und Verbänden, dieses Ticket zur organisatorischen Vereinfachung komplett kostenlos anzubieten, und wie ändert sich hierdurch der Mehrbedarf?

Bei 30 Millionen Nutzern des Tickets pro Monat hätte sich bei einem kostenlosen Angebot ein weiterer Mehrbedarf von mehr als 800 Millionen Euro im Aktionszeitraum ergeben.

69. Bis wann ist vorgesehen, valide Aussagen oder Vorlagen zur Einführung des „9-für-90-Tickets“ erarbeitet zu haben, die Kosten, Aufwand und Auswirkungen darlegen?

70. Wird durch den Bund die Begleitung des dreimonatigen reduzierten ÖPNV-Tickets durch eine bundesweite Evaluierung der Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten sichergestellt?

Die Fragen 69 und 70 werden zusammen beantwortet.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen führt eine begleitende Marktforschung zu dem 9-Euro-Ticket durch. Erste Ergebnisse werden im September/Oktober dieses Jahres erwartet.

Eine abschließende Bewertung des 9-Euro-Tickets wird voraussichtlich im Jahr 2024 vorliegen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333